

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
20.02.2019

1. Betreff: Betrauung der Wohnbau Offenburg GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	25.03.2019	öffentlich
2. Gemeinderat	08.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Sachverhalts beschließt der Gemeinderat den beigefügten Betrauungsakt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
20.02.2019

Betreff: Betrauung der Wohnbau Offenburg GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Sachverhalt/Begründung:

Die EU hat Gesetze und Verordnungen beschlossen, die Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Begünstigungen (sog. Beihilfen) verhindern sollen. Das europäische Beihilfenverbot ist in Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.

Auch kommunale Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie Eigenbetriebe können Empfänger von staatlichen Beihilfen sein. Eine Beihilfe kann vorliegen, wenn das Unternehmen einen spezifischen (geldwerten) Vorteil erlangt.

Nach Unionsrecht gilt ein generelles Beihilfenverbot. Wenn jedoch Beihilfen vorliegen, unterliegen diese grundsätzlich der Anzeigenpflicht (Notifizierungspflicht).

Liegt eine rechtswidrige Beihilfe vor, könnte für einen Zeitraum von zehn Jahren die Rückforderung der gewährten Beihilfe zuzüglich Zinsen drohen.

Beihilfen sind jedoch zulässig und bedürfen keiner Anzeige, sofern es sich bei den geförderten Sachverhalten um sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und/oder gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen handelt.

Bereits im Nachtragshaushalt 2017 wurden seitens der Stadt 5 Mio. EUR eingestellt, die der Wohnbau Offenburg GmbH als eigenkapitalersetzendes Darlehen für den Bau zusätzlicher öffentlich geförderter Wohnungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die soziale Wohnungswirtschaft in Deutschland ist in vielen Bereichen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen beihilferechtlich privilegiert.

Nach Aussage der Kommission ist das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels nur dann erfüllt, wenn das begünstigte Unternehmen wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten berühren. Die Kommission zog bislang daraus den Schluss, dass damit „viele lokal erbrachte Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der beihilferechtlichen Vorschriften ausgenommen sein dürften“. Diese zurückhaltende Praxis gegenüber Fällen ohne grenzüberschreitenden Charakter wird auch durch die neuere Beihilfepolitik der Kommission bestätigt. Zudem stellte die Kommission in ihrem Maßnahmenpaket zur Anwendung der Beihilfevorschriften auf DAWI klar, dass – soweit sich eine Tätigkeit auf die Örtlichkeit beschränkt und damit überwiegend für die eigene örtliche Bevölkerung angeboten wird – entsprechende DAWI als nicht binnenmarktrelevante Dienstleistungen anzusehen sind und somit eine Beihilfe nicht gegeben ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Hotz, Peter

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
20.02.2019

Betreff: Betrauung der Wohnbau Offenburg GmbH mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Auf Empfehlung der zu Rate gezogenen Rechtsabteilung des Verbands der Wohnungswirtschaft Baden-Württemberg (vbw), soll dennoch hilfsweise und unabhängig davon, ob im vorliegenden Zusammenhang tatsächlich ein Beihilfetatbestand gegeben ist, **von Seiten der Stadt Offenburg gegenüber der Wohnbau Offenburg GmbH der als Anlage beigefügte Betrauungsakt erlassen werden.**

Der Betrauungsakt konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag der Wohnbau Offenburg GmbH begründeten Gegenstand und Zweck der Wohnbau Offenburg GmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung zu tragen.

„Die Stadt Offenburg bedient sich im vorliegenden Fall der Wohnbau Offenburg GmbH bei der Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung zu angemessenen Bedingungen (sozialer Wohnungsbau), insbesondere für solche Personen, die sich nicht am Markt mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen versorgen können. Die Stadt Offenburg bzw. die Wohnbau Offenburg GmbH handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Es handelt sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.“